

Neunte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg

Vom 28.02.2025

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaft Coburg folgende Satzung:

§ 1

Die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 12.08.2011, zuletzt geändert durch die Achte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 20.04.2023, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst: „§ 13 Vorschlagsverfahren für die Bestellung der Mitglieder, Amtszeit, Wahl des oder der Vorsitzenden, Aufgaben“.
- b) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst: „§ 14 Konstituierung, Wahl und Amtszeit des oder der Vorsitzenden des Senats, Aufgaben“
- c) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst: „§ 15 (weggefallen)“.
- d) Die Angabe zu 6.Kapitel wird wie folgt gefasst: „6. Kapitel: Beauftragter oder Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“.
- e) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst: „§ 20 Wahlverfahren, Amtszeit, Mitwirkungsrecht“
- f) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst: „§ 21 Stellvertretung“
- g) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 32 a Fakultätsratssitzungen“
- h) Die Angabe IV. Abschnitt wird wie folgt gefasst: „IV. Abschnitt: Studienfakultät für Weiterbildung“
- i) Die Angabe zu § 36a wird wie folgt gefasst: „§ 36 a (weggefallen)“.
- j) Nach der Angabe zu § 51 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 51 a Studentische Standortsprecherinnen und Standortsprecher“
- k) Die Angabe zu § 63 wird gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Design“ werden die Wörter „+ Bauen“ eingefügt.
- b) Die Wörter „- Wissenschafts- und Kulturzentrum (WiKu)“, „-Zentralbibliothek“ und „- Hochschulrechenzentrum“ werden gestrichen.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und die Zahl „10“ wird durch die Zahl „12“ und die Zahl „5“ wird durch die Zahl „6“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „²Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten verwalten nach Ende ihrer Amtszeit ihr Amt kommissarisch, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt ist.“

4. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats“ werden durch die Wörter „die oder der Vorsitzende des Senats und die oder der Vorsitzende des Hochschulrats“ ersetzt.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt: „²Zur Vorbereitung des Wahlvorschlages können die Vorschlagsberechtigten mit Bewerberinnen und Bewerbern Einzelgespräche führen.“

5. In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und der Hochschule in einer hochschulöffentlichen Veranstaltung“ gestrichen.

6. § 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt: „²Die Tätigkeit der nicht hochschulangehörigen Mitglieder im Hochschulrat erfolgt ehrenamtlich.“

7. § 15 wird aufgehoben.

8. Die Überschrift des 6. Kapitel wird wie folgt gefasst: „6.Kapitel: Beauftragter oder Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“

9. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nachdem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder chronischer Erkrankung“ angefügt.
- b) In Satz 2 erster Spiegelstrich werden nach dem Wort „Studierende“ die Wörter „mit Behinderung“ gestrichen und vor den Wörtern „über Themenbereiche“ die Wörter „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.
- c) In Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.
- d) In Satz 2 vierter Spiegelstrich werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 20 Wahlverfahren, Amtszeit , Mitwirkungsrecht“.
- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt, das Wort „bestellt“ wird durch das Wort „gewählt“ ersetzt und das Wort „Bestellung“ wird durch das Wort „Wahl“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) ¹Die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen wird vom Senat aus dem Kreis der hauptberuflichen Mitglieder der Hochschule nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BayHIG gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. ²Die Wahl findet spätestens in der zweiten Sitzung einer Amtsperiode des Senats statt. ³Wiederwahl ist zulässig.

(3) ¹Wahlvorschläge können von den Mitgliedern des Senats und der Erweiterten Hochschulleitung eingereicht werden. ²Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor der Senatssitzung, in der die Wahl erfolgen soll, bei der bzw. dem Vorsitzenden des Senats zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der oder des Vorgeschlagenen einzureichen.

(4) § 8 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.“

- d) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden Absätze 5, 6 und 7.

- e) In Absatz 5 wird das Wort „bestellt“ durch die Wörter „oder chronischer Erkrankung gewählt.“ ersetzt.
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der ersten Satzhälfte werden jeweils nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.
 - bb) In der zweiten Satzhälfte werden die Wörter „für Studierende mit Behinderung“ gestrichen.
- g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der ersten Satzhälfte werden jeweils nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.
 - bb) In der zweiten Satzhälfte werden die Wörter „für Studierende mit Behinderung“ gestrichen.

11. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 21 Stellvertretung“
- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt und das Wort „bestellt“ durch das Wort „gewählt“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Bestellung“ durch das Wort „Wahl“ ersetzt und nach der Angabe „§ 20“ die Angabe „Abs. 2 bis 5“ eingefügt.

12. In § 31 Absatz 4 werden nach dem Wort „Fakultätsrat“ die Wörter „und mit der Tätigkeit nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHIG gewähltes Mitglied des Senats“ eingefügt.

13. Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

„§ 32a Fakultätsratssitzungen

Soweit Studiengänge einer Fakultät studentische Standortsprecherinnen bzw. Standortsprecher nach § 51 a wählen, sind diese zur Teilnahme an Fakultätsratssitzungen mit beratender Funktion berechtigt.“

14. Der IV. Abschnitt wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „IV. Abschnitt: Studienfakultät für Weiterbildung“
- b) § 36a wird aufgehoben.

15. In § 37 Absatz 1 werden die Wörter „oder des WiKu-Leiters oder der WiKu-Leiterin“ und die Wörter „bzw. das WiKu“ gestrichen.

16. In § 38 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „aus“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.

17. In § 39 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „sind als stimmberechtigte Mitglieder“ durch die Wörter „ist als stimmberechtigtes Mitglied“ ersetzt und die Wörter „der oder die Vorsitzende des Senats und“ gestrichen.

18. § 43 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und des Wissenschafts- und Kulturzentrums (WiKu)“ gestrichen und das Wort „Auslandsausschusses“ durch das Wort „Internationalisierungsbeirats“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 9 werden die Wörter „bzw. dem WiKu-Leiter oder der WiKu-Leiterin“ gestrichen.

19. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „Ziff.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt und der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt sowie die folgende Nr.3 angefügt: „3. Studentische Standortsprecherinnen bzw. Standortsprecher nach § 51 a.“
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Ziff. 1 als auch nach Ziff. 2“ werden durch die Wörter „Nr.1, Nr. 2 und/oder nach Nr. 3“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „zwei Stimmen“ werden durch die Wörter „die entsprechende Stimmenzahl“ ersetzt.

20. § 47 a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Ziff.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Ziff.2“ durch die Wörter „Nr. 2 und Nr. 3“ ersetzt.

21. § 47 b Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt: „²Stimmrechtsübertragungen bemessen sich nach § 58.“

22. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „bzw. dem WiKu-Rat“ gestrichen.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „bzw. der Leiter oder die Leiterin des WiKu“ gestrichen.
 - bb) Satz 4 wird Satz 5.
 - cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt: „⁴Stimmrechtsübertragungen bemessen sich nach § 58.“
- c) In Absatz 7 werden die Wörter „bzw. dem Leiter oder der Leiterin des WiKu“ gestrichen.

23. Nach § 51 wird folgender § 51 a eingefügt:

„§ 51 a Studentische Standortsprecherinnen und Standortsprecher

(1) ¹Sofern Studiengänge ausschließlich an einem Standort der Hochschule außerhalb der Stadt Coburg durchgeführt werden, werden von allen am jeweiligen Standort verorteten Studiengängen, unabhängig von der Fakultätszugehörigkeit, gemeinsame Studentische Standortsprecherinnen oder Standortsprecher gewählt. ²Gewählt werden jeweils eine Standortsprecherin oder ein Standortsprecher und eine Stellvertretung. ³Die Wahlen erfolgen im Rahmen der Hochschulwahlen und es gelten die Regelungen der Wahlordnung der Hochschule.

(2) Studentische Standortsprecherinnen und -sprecher vertreten die spezifischen Interessen der Studierenden des jeweiligen Standortes studiengangs- und ggf. fakultätsübergreifend.

(3) Die Wahl zur Studentischen Standortsprecherinnen oder zum Studentischen Standortsprecher schließt eine Wahl in die entsprechende Fachschaft und/oder direkt in das Studentische Parlament nicht aus.“

24. In § 53 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

25. § 56 Absatz 3 wird aufgehoben.

26. § 59 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „²Für die Erweiterte Hochschulleitung, die Fakultätsräte und das Kuratorium gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend, sofern sich diese Gremien keine eigene Geschäftsordnung geben; andere Gremien sollen sich an der Geschäftsordnung des Senats orientieren.“

27. In § 59 a Satz 1 werden nach der Angabe „§ 46 Abs. 2 Nr. 2“ die Wörter „und 3“ eingefügt.

28. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Absätze 1 bis 8 werden aufgehoben.
- b) Folgende Absätze 1 und 2 werden eingefügt:

„(1) § 2 Abs. 2 Satz 1 gilt erstmals für Wahlen, die nach dem Wintersemester 2024/2025 stattfinden.“

(2) Die ersten Wahlen der Studentischen Standortsprecherinnen und Standortsprecher nach § 51a finden im Sommersemester 2025 statt.“

29. § 63 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 15.03.2025 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule Coburg vom 31.01.2025 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 28.02.2025.

Coburg, den 28.02.2025

gez.

Prof. Dr. Stefan Gast
Präsident

Diese Satzung wurde am 28.02.2025 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde durch Anschlag am 28.02.2025 bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28.02.2025.